



Cremlingen, 31.07.2020

**Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser**  
**hier: allgemeine Nutzung durch Vereine, Gruppen usw.**

Die Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV 2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020 ist aktualisiert worden. Die allgemeine Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser ist ab sofort unter Einhaltung folgender Bedingungen zulässig, kann aber in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen jederzeit wieder eingeschränkt werden:

- Nutzungen aller Art können unter Wahrung der Abstandsregelungen durchgeführt werden.
- Die Anwesenden haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Während der Sitzplatz eingenommen ist, kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.
- Die Zahl der Teilnehmer darf grundsätzlich nicht mehr als 10 Personen umfassen. Abweichend davon sind mehr als 10 Personen zulässig, wenn Beteiligte einem Hausstand oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören. Es ist sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen bzw. Personengruppen eingehalten wird.
- Vor und nach der jeweiligen Nutzungseinheit hat der Nutzer eine ausreichende Lüftung vorzunehmen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Räume auch während der Nutzung durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.
- Beim Zutritt einschl. Zu- und Abfahrten sind Warteschlangen zu vermeiden.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind durchzuführen. Sämtliche genutzten Gegenstände, Mobiliar, Türklinken, Lichtschalter sind nach der Nutzung zu desinfizieren bzw. mit Seife zu reinigen.
- Die Toilettennutzung ist nur jeweils von einer Person unter Beachtung der Hygieneregeln zulässig. Der Eingang ist in der Weise zu sichern, dass erkennbar ist, ob die Toilette frei oder besetzt ist.
- Es ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) von jeder anwesenden Person sowie der Beginn und das Ende der Nutzung dokumentiert wird, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.
- Die Dokumentation der Daten der teilnehmenden Personen ist für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Nutzung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach der Nutzung sind die Daten der betreffenden Personen zu löschen bzw. zu vernichten.
- Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen.

**Bestätigung:**

Der Nutzer erkennt die vorgenannten Bedingungen an und verpflichtet sich, diese ordnungsgemäß umzusetzen

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Verein/Name des Nutzers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift